



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 124-125)**
Titel **Gesetz betreffend die Besoldungszulagen der Pfarrer auf den Filialstellen.**
Ordnungsnummer
Datum 24.09.1844

[S. 124] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Jeder Pfarrer auf einer der Filialstellen: Albisrieden, Rüschlikon, Schwamendingen, Seebach, Uitikon, Wallisellen, Wipkingen, Wollishofen, Wytikon und Zumikon, erhält ohne Rücksicht auf seine gegenwärtige Besoldung, eine jährliche Zulage von 240 Schweizerfranken, insofern derselbe in der betreffenden Filialkirchgemeinde seinen bleibenden Wohnsitz hat. Nach Ablauf von 3 Jahren dieses Aufenthaltes wird die Zulage auf 320 Franken erhöht.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung // [S. 125] des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. Jenner 1845 in Kraft tritt.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1844.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Sekretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 28. Herbstmonat 1844.

Der Amtsbürgermeister,
C. von Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]